

Was tun nach einem rechten oder rassistischen Angriff?

Mögliche Schritte und juristische Tipps für
Betroffene, Angehörige, Zeugen und Zeuginnen

Impressum

Herausgeber:
Opferberatung Rheinland (OBR) – Beratung und Unterstützung für
Betroffene rechtsextremer und rassistischer Gewalt
c/o IDA-NRW
Volmerswerther Straße 20
40221 Düsseldorf

Text:
Die vorliegende Broschüre ist eine für NRW spezifizierte Fassung der Publikation
„Perspektiven nach einem rechten oder rassistischen Angriff“, die 2013 von dem Verein
Opferperspektive in Brandenburg herausgegeben wurde (www.opferperspektive.de).
Wir bedanken uns an dieser Stelle für die freundliche Abdruckgenehmigung.

Redaktion: Birgit Rheims
Gestaltung: Guido Prenger
Druck: Düssel-Druck & Verlag GmbH, Düsseldorf

Düsseldorf, Dezember 2014

Gefördert durch:

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt

4	Einleitung
6	Worauf Sie direkt nach einem Angriff achten sollten
7	Was bringt eine Anzeige?
9	Die Erstattung einer Strafanzeige
10	Der Strafantrag
11	Unsicherheit im Umgang mit der Polizei
12	Die Rolle von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren
13	Zeugenaussagen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft
14	Was tun, wenn die Täter oder Täterinnen Anzeige stellen?
15	Wie lange dauern die Ermittlungen der Polizei?
16	Was ist ein „beschleunigtes Verfahren“?
17	Die Einstellung des Verfahrens und Ihre Beschwerdemöglichkeiten
18	Ihre Zeugenaussage vor Gericht
21	Was ist eine Nebenklage?
23	Voraussetzungen für eine Nebenklage
24	Wer trägt die Anwaltskosten?
26	Schadensersatz und Schmerzensgeld
28	Täter-Opfer-Ausgleich
30	Entschädigungszahlung durch das Bundesamt für Justiz
31	CURA - Fonds für Opfer rechter Gewalt
32	Das Opferentschädigungsgesetz
33	Mögliche Folgen eines Angriffs
35	Öffentlichkeit herstellen
36	Anhang: Mustervorlagen
40	Anhang: Kontaktadressen

Einleitung

An wen richtet sich dieser Ratgeber?

Dieser Ratgeber richtet sich an Menschen, die eine rechtsmotivierte oder rassistische Gewalttat erlebt haben, deren Angehörige und Freundeskreise sowie an Zeugen und Zeuginnen eines Angriffs^{*)}. Wer Opfer einer solchen Gewalttat geworden ist, sieht sich aus dem Alltag gerissen, häufig verletzt und verängstigt. Plötzlich ist der oder die Betroffene mit der Polizei konfrontiert, muss unerwartete Entscheidungen treffen und sieht sich Fragen gegenüber, mit denen er oder sie sich bisher noch nie beschäftigen musste: Soll ich Anzeige bei der Polizei erstatten? Was passiert nach einer Strafanzeige? Brauche ich einen Anwalt oder eine Anwältin? Oder: Was ist der Unterschied zwischen einem Strafprozess und einer Zivilklage?

Vielen Betroffenen ist das Rechtssystem, mit dem sie in einer solchen Situation konfrontiert sind, wenig oder nicht vertraut. Dieser Ratgeber will Betroffenen helfen, sich in einer nicht alltäglichen Situation zurechtzufinden. Er zeigt auf, worauf direkt nach einem Angriff zu achten ist, und gibt einen Überblick über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und eines Strafprozesses. Neben Fragen zu Entschädigungszahlungen werden abschließend mögliche psychische Folgen eines Angriffs thematisiert.

Der Ratgeber soll Betroffenen einen kurzen Leitfaden für wichtige Fragen und Entscheidungen geben. Er kann jedoch ein persönliches Gespräch und eine ausführliche Beratung nicht ersetzen.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie oder jemand, den Sie kennen, angegriffen wurde(n).

^{*)} Hierbei handelt es sich oft um rassistisch, antisemitisch oder islamfeindlich motivierte Gewalttaten. Zu den häufig Betroffenen zählen überdies Menschen, die sich „gegen Rechts“ engagieren, die einer alternativen Jugendszene angehören, nicht der dominanten heterosexuellen Norm entsprechen, keinen festen Wohnsitz haben oder körperlich beeinträchtigt sind.

Was können wir für Betroffene tun?

Das Team der Opferberatung Rheinland (OBR) unterstützt Sie, wenn Sie von rechtsmotivierter oder rassistischer Gewalt betroffen sind. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der OBR bieten Ihnen nicht nur Hilfe bei juristischen Fragen. Die Unterstützung kann - je nach Bedarf und Wünschen - zum Beispiel umfassen:

- Unterstützung bei der Aufarbeitung des Erlebten
- Begleitung zu Gesprächen mit der Polizei oder bei anderen Behördengängen
- Hilfe bei der Suche nach Zeugen und Zeuginnen oder rechtlichem Beistand
- Recherchen zur Bedrohungssituation, ggf. Unterstützung bei einem Wohnortwechsel
- Vermittlung ärztlicher oder therapeutischer Hilfe
- Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung eines Prozesses
- Beratung im Umgang mit Medien und fallbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Entschädigungsanträgen
- Anregung von Solidarisierungsprozessen

Umfang und alle Schritte der Unterstützung werden von Ihnen selbst bestimmt. Unser Angebot ist kostenlos, vertraulich, auf Wunsch anonym und unabhängig von einer Anzeige. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der OBR suchen Sie gerne an Ihrem Wohnort auf oder treffen sich an einem von Ihnen gewählten Ort.

Kontakt für Betroffene:

OBR - Opferberatung Rheinland

Tel: 02 11 / 15 92 55-64

info@opferberatung-rheinland.de

Worauf Sie direkt nach einem Angriff achten sollten

Grundsätzliche Tipps

Bevor wir mit den rechtlichen Hinweisen beginnen, geben wir Ihnen in diesem Abschnitt einige grundsätzliche Tipps, was Sie direkt nach einem Angriff beachten sollten.

Unterstützung einfordern

Unmittelbar nach einem Angriff sollte die oberste Priorität die Unterstützung des/der Betroffenen sein. Angehörige, Freunde und Freundinnen sollten die betroffene Person nicht allein lassen, eine Begleitung anbieten und für ihr Wohlbefinden und ihre psychische Stabilisierung sorgen. Sind Sie selbst Opfer geworden, sollten Sie versuchen, sich nicht zurückzuziehen, sondern vertraute Menschen um Unterstützung bitten.

Verletzungen dokumentieren

Wenn Sie körperlich angegriffen worden sind, begeben Sie sich in medizinische Behandlung; auch dann, wenn die Verletzungen zunächst unbedeutend erscheinen. Lassen Sie sich ein Attest geben, in dem alle Verletzungen aufgeführt sind. Sichtbare Verletzungen sollten fotografiert werden. Für einen späteren Gerichtsprozess und eventuelle Schmerzensgeldansprüche ist es wichtig, dass alle Verletzungen sorgfältig dokumentiert sind.

Schäden dokumentieren

Das gilt für alle Spuren der Gewalteinwirkung. Beschädigte oder verunreinigte Kleidung und sonstige Gegenstände sollten aufbewahrt werden. Je genauer die Schäden dokumentiert werden, desto besser kann der Vorfall später in Ihrem Interesse vor Gericht, bei gesundheitlichen Versorgungsfragen oder in der Öffentlichkeitsarbeit dargestellt und belegt werden.

Gedächtnisprotokoll

Als direkt betroffene Person, aber auch als Zeuge oder Zeugin, sollten Sie so schnell wie möglich und unabhängig voneinander ein Gedächtnisprotokoll anfertigen. Nehmen Sie sich dazu Zeit. Schreiben Sie alle Dinge auf, an die Sie sich erinnern. Schildern Sie den genauen Ablauf der Tat wie etwa die Uhrzeit, die Lichtverhältnisse, das Äußere des Täters oder wer was gesagt hat. Achten Sie dabei auch auf kleine Details, die Ihnen zunächst vielleicht unwichtig erscheinen. Dies wird Ihnen helfen, sich das Geschehen in Erinnerung zu rufen, wenn Sie unter Umständen Monate später eine Aussage machen sollen. Sie können diese Aufzeichnungen in einer persönlichen Sprache oder Ihrer Muttersprache verfassen, denn sie dienen alleine Ihrer persönlichen Erinnerung.

Was bringt eine Anzeige?

Sie sind unsicher, ob Sie eine Straftat anzeigen sollen? Das geht vielen Menschen so. Es gibt unterschiedliche Gründe, warum Betroffene oder auch Zeugen und Zeuginnen darauf verzichten:

- Angst vor weiterer Bedrohung und mögliche Racheaktionen der Täter bzw. Täterin oder ihres Umfeldes.
- Eine skeptische oder ablehnende Haltung gegenüber staatlichen Behörden und die Ansicht, dass die Ermittlungsbehörden entsprechende Vorfälle nicht ernst nehmen.
- Resignation und Gleichgültigkeit.
- Kein Interesse an der Bestrafung der Täter bzw. Täterinnen bzw. keine Bereitschaft, den Aufwand zu tragen, den eine Anzeigenstellung nach sich zieht (Zeugenaussage bei Polizei und Gericht).

Für den Verzicht auf eine Anzeige gibt es konkrete Ursachen. Oft spielen schlechte Erfahrungen bei ähnlichen Vorfällen eine Rolle. Wenn Betroffene rassistischer Gewalttaten schon einmal erleben mussten, dass die zum Tatort gerufene Polizei sie wie Verdächtige behandelte, werden sie den Kontakt zur Polizei eher meiden. Wenn linke Aktivistinnen oder Aktivistinnen, die von Rechten angegriffen wurden, bei einer früheren Zeugenvernehmung über die linke Szene befragt wurden, werden sie sich in ihrem Misstrauen gegenüber der Polizei bestätigt sehen.

Viele Gründe sprechen aber dafür, rechte Gewalttaten anzuzeigen:

- Den Gewalttätern oder Gewalttäterinnen sollten klare Grenzen gesetzt werden. Dass Menschen als „minderwertig“ angesehen und deshalb geschlagen und getreten werden, darf nicht hingenommen werden.
- Es ist in der Regel nicht Erfolg versprechend, auf eine Anzeige zu verzichten, um weiterer Gewalt vorzubeugen. Wenn gewaltbereite Rechte ein Opfer gefunden haben, das sich nicht wehrt und keine Anzeige stellt, könnten sie sich auch zu weiteren Gewalttaten ermutigt fühlen.

Gründe gegen eine Anzeige

Gründe für eine Anzeige

- Eine Anzeige ist eine deutliche Botschaft an die Täter oder Täterinnen und ihr Umfeld. Es zeigt ihnen, dass sich Betroffene nicht einschüchtern lassen. Eine Verurteilung vor Gericht ist ein weiteres Signal, das am wirkungsvollsten ist, wenn die Tat nicht allein von der Justiz verurteilt, sondern auch gesellschaftlich geächtet wird.
- Eine Anzeige löst weder die individuellen Probleme der Betroffenen, noch hebt sie die gesellschaftlichen Gründe rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt auf. Die Anzeige aber ist ein erster Schritt, um die Opferrolle zu verlassen und der Gewalterfahrung aktiv zu begegnen.
- Eine Anzeige ist Voraussetzung, um eine finanzielle Entschädigung zu erhalten und eventuelle Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- Erst mit einer Anzeige findet ein Angriff Eingang in die Polizeistatistik. Es ist wichtig, dass Gewalttaten dokumentiert werden. Nur so können sie öffentlich wahr- und ernst genommen werden. Immer noch unterschätzen viele Menschen das Ausmaß rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt.

Die Erstattung einer Strafanzeige

Eine Strafanzeige kann von jeder Person gestellt werden. Sie ist zunächst nur die Mitteilung an eine Strafverfolgungsbehörde, dass nach Ansicht der anzeigenden Person eine Straftat vorliegt. Sie kann bei jeder Polizeidienststelle und jeder Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich erstattet werden (vgl. das Muster für eine Strafanzeige im Anhang). In der Regel ist der Gang zur nächsten Polizeidienststelle zu empfehlen. Sie können eine Anzeige aber auch im Internet unter www.polizei-nrw.de stellen.

Bei der Anzeigenerstattung werden Sie in der Regel zunächst zu Ihren Personalien befragt, das heißt: Name, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift und Tätigkeit. Wenn Sie Angst davor haben, dass Ihre Wohnanschrift dem oder der Beschuldigten bekannt wird, haben Sie die Möglichkeit, eine andere sogenannte ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn Sie gefährdet sind. Das kann z. B. die Adresse Ihres Anwaltes bzw. Ihrer Anwältin, Ihrer Arbeitsstelle oder der OBR sein. Sie müssen dann dafür Sorge tragen, dass Polizei und Justiz Sie jederzeit über diese Anschrift laden können (vgl. das Muster für einen Antrag auf Beschränkung der Angaben im Anhang).

Polizei und Staatsanwaltschaft sind nach dem Stellen einer Anzeige zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet, es sei denn, es bestehen offensichtlich keine tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat. Mit der Erstattung einer Anzeige liegt der Gang des weiteren Ermittlungsverfahrens nicht mehr in der Hand der Person, die die Anzeige gestellt hat. Verantwortlich ist nun die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft. Eine Strafanzeige kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Strafanzeige bei der Polizei

Ladungsfähige Anschrift

Ermittlungspflicht

Der Strafantrag

Antragsdelikte

Grundsätzlich gibt es keine Frist für das Stellen einer Anzeige. Sie sollten jedoch versuchen, eine Anzeige möglichst zeitnah zur Tat zu erstatten. Zu beachten ist, dass es bestimmte Delikte gibt - wie zum Beispiel Hausfriedensbruch und Beleidigung -, die nur aufgrund eines ausdrücklichen Antrags der geschädigten Person verfolgt werden. Anders als bei der bloßen Anzeige eines Sachverhalts müssen Sie in diesen Fällen schriftlich erklären, dass die Polizei gegen die Täter oder Täterinnen ermitteln soll.

Frist von drei Monaten

Der Strafantrag kann zusammen mit der Anzeige gestellt werden. Auf dem Anzeigenformular der Polizei müssen Sie lediglich das entsprechende Kästchen „Ich stelle Strafantrag“ ankreuzen. Sie können einen Strafantrag auch schriftlich nachreichen, allerdings ist dies nur bis drei Monate nach dem Vorfall möglich. So regelt es Paragraph 77b des Strafgesetzbuches.

Strafantrag stellen

Bei der Anzeigenstellung steht der Straftatbestand meist noch nicht fest. Somit ist oft nicht eindeutig, welche Straftatbestände in Betracht kommen und ob gegebenenfalls ein Strafantrag als Voraussetzung für eine Verfolgung der Tat erforderlich ist. Daher sollten Sie bei jeder Anzeige vorsorglich einen Strafantrag stellen. Nachteile können Ihnen daraus nicht erwachsen.

Unsicherheit im Umgang mit der Polizei

Wenn Sie sich im Umgang mit der Polizei unsicher fühlen, sollten Sie sich von einer Person Ihres Vertrauens oder einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der OBR zur Anzeigenstellung begleiten lassen. Ob Ihre Begleitung bei einer Vernehmung anwesend sein darf, entscheiden allerdings die vernehmenden Beamten oder Beamtinnen. Wenn Sie sich in der deutschen Sprache nicht vollständig sicher fühlen, haben Sie bei der Polizei (als auch bei allen nachfolgenden Vernehmungen und vor Gericht) nach dem Amtsermittlungsgrundsatz, der sich aus Paragraph 244 Abs. 2 der Strafprozessordnung ableitet, das Recht auf kostenlose Dolmetscher oder Dolmetscherinnen. Bestehen Sie darauf!

Es ist ratsam, sich in jedem Fall eine Bestätigung über die Anzeige geben zu lassen. Auf ihr ist eine sogenannte Tagebuchnummer vermerkt. Dies ist die Eingangsnummer, unter der die zuständige Polizeidienststelle den Fall führt. Wenn Sie diese Nummer haben, erleichtern Sie sich spätere Nachfragen zur Anzeige oder zum Ermittlungsstand.

Die Polizei ist in jedem Fall verpflichtet, Anzeigen aufzunehmen. Es kommt trotzdem vor, dass Beamte oder Beamtinnen Geschädigten nahelegen, auf eine Anzeige zu verzichten. Wenn Sie sich von der Polizei nicht angemessen behandelt fühlen, gar nach Hause geschickt werden oder keine schriftliche Anzeigenbestätigung erhalten, sollten Sie dies nicht einfach hinnehmen. Sie können beispielsweise ein klärendes Gespräch mit den Vorgesetzten verlangen.

Sollte ein solches Gespräch keinen Erfolg haben, kann es bei eindeutig unangemessenem polizeilichen Verhalten sinnvoll sein, eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu stellen (vgl. das Muster für eine Dienstaufsichtsbeschwerde im Anhang).

Recht auf Dolmetscher

Tagebuchnummer

Verpflichtende Anzeigenaufnahme

Dienstaufsichtsbeschwerde

Die Rolle von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren

Staatsanwaltschaft leitet Ermittlungen

Sobald Polizei oder Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige, einen Strafantrag oder auf anderem Untersuchungsweg vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalten, sind sie verpflichtet, den Sachverhalt objektiv zu ermitteln. Die Untersuchung erfolgt unter Leitung der Staatsanwaltschaft. Ein sogenanntes Ermittlungsverfahren wird eingeleitet.

Konkreter Anfangsverdacht

Voraussetzung für ein Ermittlungsverfahren sind allerdings „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat“. Damit ist zum einen gemeint, dass bloße subjektive Verdächtigungen oder Vermutungen eine staatliche Untersuchung nicht rechtfertigen. Zum anderen muss eine Untersuchung dann ausscheiden, wenn das Verhalten, um das es geht, nicht strafbar wäre. Es ist daher möglich, dass die Staatsanwaltschaft nach Prüfung einer Anzeige entscheidet, ein Ermittlungsverfahren gar nicht erst durchzuführen.

Unparteiische Untersuchung

Wenn aber „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat“ vorliegen, ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich zu Ermittlungen verpflichtet. Dabei hat sie sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Sie können daher nicht erwarten, dass sich die Staatsanwaltschaft wie ein Anwalt oder eine Anwältin, die Sie beauftragt haben, rückhaltlos auf Ihre Seite stellt. Ihre Zeugenaussage muss schon im Ermittlungsverfahren sorgfältig überprüft und gewürdigt werden. Sie können aber erwarten, dass Sie dabei fair behandelt werden und dass auf Ihre besondere Situation als Betroffener bzw. Betroffene einer Straftat Rücksicht genommen wird und ihre Bewertung der Tat als politisch motiviert ausreichend Gehör findet.

Zeugenaussagen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft

Im Normalfall werden Sie ein Ermittlungs- und Strafverfahren in der Rolle des Zeugen oder der Zeugin erleben. Zumeist erfolgt – wie oben schon dargelegt – die erste Vernehmung bei der Polizei. Zu einer Zeugenaussage bei der Polizei sind sie nicht verpflichtet.¹⁾ Bedenken Sie aber Folgendes: Als Geschädigter oder Geschädigte sind Sie in einem Strafverfahren als Zeuge oder Zeugin besonders wichtig. Auch wenn Sie selbst die Tat nicht unmittelbar beobachten konnten, können Sie meist am ehesten Auskunft über den Schaden geben, den der Täter oder die Täterin angerichtet hat. Polizei und Staatsanwaltschaft sind daher schon im Ermittlungsverfahren auf Ihre Mithilfe besonders angewiesen. Die Vernehmung wird protokolliert. Das Protokoll muss Ihnen vorgelegt und von Ihnen unterschrieben werden. Lesen Sie es aufmerksam durch und korrigieren Sie eventuelle Fehler.

Einer Ladung der Staatsanwaltschaft müssen Sie in jedem Fall nachkommen. Bei jeder Vernehmung gilt, dass Sie eine Person Ihres Vertrauens mitbringen können. Sind sie volljährig, müssen allerdings die Beamten oder die Beamtinnen, die die Vernehmung durchführen, ihr Einverständnis dazu geben. Fragen Sie sicherheitshalber vorher nach. Selbstverständlich können Sie sich auch von einem Anwalt oder einer Anwältin begleiten lassen. Bringen Sie zu Ihrer Vernehmung alle Unterlagen mit, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen könnten (Schadensaufstellungen, Atteste etc.).

Ladung bei der Polizei

Ladung bei der Staatsanwaltschaft

1) ... es sei denn, der Ladung liegt ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde! Diese einschränkende Anmerkung ergibt sich aus einer Gesetzesänderung Mitte 2017.

Was tun, wenn die Täter oder Täterinnen Anzeige stellen?

Recht auf Notwehr

Wenn Sie angegriffen werden, haben Sie das Recht, in dem Maß Gewalt auszuüben, das zur Abwehr des Angriffs erforderlich ist („Notwehr“). Vor Gericht kann Ihnen das nicht zum Nachteil ausgelegt werden. Deshalb brauchen Sie keine Angst zu haben, bei der polizeilichen Vernehmung bei der Wahrheit zu bleiben. Wenn Sie sich allerdings unsicher fühlen, ob Ihre Verteidigung als „angemessen“ angesehen würde, wenden Sie sich vorher an die OBR oder an einen Anwalt oder eine Anwältin.

Ladung als Beschuldigte/r

Wenn die Täter oder Täterinnen Sie anzeigen - auch wenn dies nur geschieht, um von deren Schuld abzulenken - und Sie von der Polizei als Beschuldigte bzw. Beschuldigter geladen werden, gilt generell, dass Sie zu einer Vernehmung bei der Polizei nicht erscheinen müssen. In einem solchen Fall ist es am besten, abzuwarten, ob die Staatsanwaltschaft Sie vorlädt oder die Anzeige gegen Sie fallen lässt. Zu einer Vorladung bei der Staatsanwaltschaft müssen Sie allerdings erscheinen. Spätestens dann sollten Sie einen Anwalt oder eine Anwältin mit der Angelegenheit beauftragen.

Status im Verfahren klären

Grundsätzlich gilt: Die Polizei hat die Pflicht, Ihnen deutlich zu machen, ob Sie als Betroffener bzw. Betroffene einer Straftat oder als verdächtige Person vernommen werden. Wenn Sie Opfer einer Gewalttat geworden sind und sich entschließen, bei der Polizei Angaben zu machen, haben Sie den Status eines Zeugen oder einer Zeugin („Opferzeuge“) und sind zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Als beschuldigte Person haben Sie das Recht, die Aussage zu verweigern. Wenn Ihnen Ihre Rolle in einer Vernehmung nicht klar sein sollte, dann sollten Sie dies gegenüber den vernehmenden Beamten oder Beamtinnen deutlich machen und zu Protokoll geben.

Wie lange dauern die Ermittlungen der Polizei?

Die Polizei hat den Auftrag, so lange zu ermitteln, bis sich ein schlüssiges Gesamtbild ergibt bzw. ihrer Einschätzung nach weitere Ermittlungen keine neuen Erkenntnisse bringen. Hat die Polizei die Ermittlungen abgeschlossen, übergibt sie die Akten der Staatsanwaltschaft. Diese prüft das Ergebnis. Sie kann die Polizei noch einmal zu Nachermittlungen auffordern. Wenn die Staatsanwaltschaft die Ergebnisse aber als ausreichend einschätzt, wird der Abschluss in den Akten vermerkt. Die Staatsanwaltschaft entscheidet anschließend, ob die Beweislage für eine Anklageerhebung ausreicht.

Bis zu einer Verhandlung vor einem Amtsgericht oder Landgericht kann viel Zeit vergehen, manchmal bis zu zwei Jahre. In Fällen, in denen ein Angeklagter oder eine Angeklagte in Untersuchungshaft sitzt, ist das Gericht verpflichtet, den Prozess spätestens sechs Monate nach der Tat zu eröffnen. Haben Sie den Eindruck, dass nach Ihrer Anzeige nichts passiert, können Sie sich zu jedem Zeitpunkt nach dem Stand der Ermittlungen bzw. des Verfahrens mit einer Sachstandsanfrage erkundigen (vgl. das Muster für eine Sachstandsanfrage im Anhang). Die Adressen der Staatsanwaltschaften in NRW finden Sie im Internet (z. B. www.justiz.nrw.de).

Ermittlungsverfahren

Sachstandsanfrage

Was ist ein „beschleunigtes Verfahren“?

Prozess innerhalb von zwei Wochen

In bestimmten Fällen können Täter bzw. Täterinnen auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch sogenannte beschleunigte Verfahren innerhalb von 14 Tagen nach der Tat verurteilt werden. Das ist allerdings nur möglich, wenn der Täter oder die Täterin nach Erwachsenenstrafrecht angeklagt wird und mindestens 21 Jahre alt ist. Die Höchststrafe bei einem „beschleunigten Verfahren“ ist eine Haftstrafe von einem Jahr.

Eingeschränkte Mitwirkung

Eine Gerichtsverhandlung in zeitlicher Nähe zur Tat ist wünschenswert. Diese Verfahrensart hat jedoch deutliche Nachteile für die Betroffenen einer Straftat. Im Normalfall bietet es ihnen keine Chance, Einfluss auf den Prozessverlauf zu nehmen.

Die Einstellung des Verfahrens und Ihre Beschwerdemöglichkeiten

Zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie den Fall bei Gericht anklagt oder ob sie das Verfahren einstellt. Wenn Sie bei der Erstattung Ihrer Strafanzeige eindeutig erklärt haben, dass Sie an der Bestrafung der Täter oder Täterinnen interessiert sind, hat Ihnen die Staatsanwaltschaft per Einstellungsbescheid darzulegen, warum sie das Verfahren eingestellt hat.

Einstellungsbescheid

Für eine Verfahrenseinstellung kann es zahlreiche Gründe geben. So ist ein Verfahren einzustellen, wenn zu wenige Beweise vorliegen („aus Mangel an Beweisen“, Paragraph 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung) oder sich für die Staatsanwaltschaft die Schuld des Täters oder der Täterin als zu gering darstellt („Einstellung wegen geringer Schuld“, Paragraph 153 der Strafprozessordnung). Eine Verfahrenseinstellung kann auch von der Zahlung einer Geldbuße oder von einem sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich (s. u.) abhängig gemacht werden.

Gründe für eine Einstellung

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Staatsanwaltschaft bestimmte Faktoren übersehen oder falsch gewichtet hat, können Sie gegen eine Einstellungsentscheidung eine schriftliche Beschwerde einlegen (vgl. das Muster für eine Einstellungsbeschwerde im Anhang). Legen Sie darin sachlich dar, womit Sie nicht einverstanden sind. Wenn Ihnen weitere Tatsachen oder Beweismittel bekannt sind, sollten Sie diese in der Beschwerdeschrift konkret benennen. Das können Sie selbst tun oder auch mithilfe eines Anwalts oder einer Anwältin.

Beschwerdemöglichkeit

Ihre Zeugenaussage vor Gericht

Anklageschrift

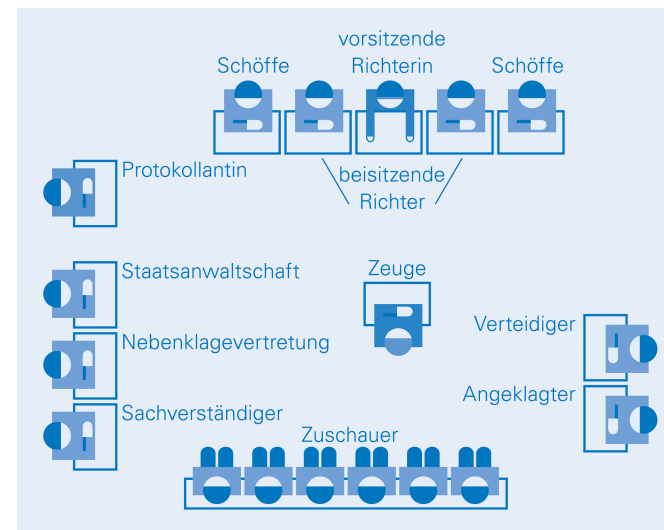
Entscheidet die Staatsanwaltschaft zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens, dass sie den Fall bei Gericht anklagt, so wird eine Anklageschrift erstellt. Darin fasst die Staatsanwaltschaft alle wesentlichen Ermittlungsergebnisse zusammen und begründet, nach welchen Strafparagrafen die Täter oder Täterinnen angeklagt werden sollen. Daraufhin entscheidet das zuständige Gericht über die Zulassung der Anklage. Dann beginnt die Hauptverhandlung, zu der Sie geladen werden.

Zeugenvernehmung

Eine Zeugenvernehmung in einer Gerichtsverhandlung geht meist förmlicher vonstatten als eine polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung. Während bei der Polizei in der Regel nur ein Beamter oder eine Beamtin und Sie selbst anwesend sind, findet eine Hauptverhandlung vor einem Strafgericht grundsätzlich in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten statt. Das sind neben dem Gericht die Angeklagten, die Staatsanwaltschaft und die Nebenkläger. Fühlen Sie sich in Ihrer Rolle als Zeuge unwohl, kann es helfen, den Gerichtssaal vorab anzuschauen. Das gibt Sicherheit. Zur Vorbereitung auf Ihre Aussage sollten Sie zudem Ihr Gedächtnisprotokoll noch einmal lesen.

Verfahrensbeteiligte

Im Gerichtssaal sitzen auf der einen Seite die Angeklagten mit ihren Verteidigern oder Verteidigerinnen. Auf der gegenüberliegenden Seite sitzt die Staatsanwaltschaft. Wenn Sie sich für eine Nebenklage entschieden haben, dann wird neben der Staatsanwaltschaft Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin Platz nehmen. Vorn sitzen die Richter oder Richterinnen. Je nach Schwere der Tat sind das ein bis drei Berufsrichter oder -richterrinnen und zwei Laienrichter oder -richterrinnen (sogenannte Schöffen oder Schöffinnen). Außerdem gibt es noch eine Person, die für das Protokoll zuständig ist. Im hinteren Teil des Gerichtssaals können Zuschauer und Zuschauerinnen der Verhandlung beiwohnen.



Sind die Angeklagten im Alter von 14 bis 18 Jahren, wird Jugendstrafrecht angewandt. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen, da hier im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht die erzieherische Wirkung und nicht die Bestrafung der Angeklagten im Vordergrund steht. Bei Heranwachsenden, das sind junge Menschen im Alter von 18 bis 21 Jahren, ist die Öffentlichkeit grundsätzlich zugelassen. Im Einzelfall kann allerdings das Gericht davon abweichen und je nachdem, wie es die „Reife“ der Angeklagten einschätzt, das Jugendstrafrecht anwenden und die Öffentlichkeit ausschließen.

Wenn die Angeklagten über 18 Jahre alt sind, ist ein Strafverfahren öffentlich. Sie können Personen, die Sie kennen, zur Verhandlung mitbringen. Dadurch kann eine für Sie angenehmere Atmosphäre entstehen, die Ihnen Sicherheit gibt.

Bevor Sie Ihre Aussage gemacht haben, dürfen Sie noch nicht zuhören, weil Sie möglichst unbefangen berichten sollen, woran Sie

Besonderheit: Jugendstrafrecht

Prozesse sind meist öffentlich

Zeugenaussage

sich noch erinnern. Wenn Sie als Zeuge oder Zeugin geladen sind, werden Sie deshalb gebeten, vor dem Saal zu warten, bis Sie aufgerufen werden. Für Ihre Zeugenaussage werden Sie auf einem Stuhl hinter einem kleinen Tisch in der Mitte des Gerichtssaals Platz nehmen müssen. Versuchen Sie, sich von den Angeklagten schräg neben Ihnen nicht irritieren zu lassen. Am besten, Sie konzentrieren sich auf die Richterin bzw. den Richter. Sollten Sie sich sehr unsicher fühlen, kann sich auch Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin (oder eine Person Ihres Vertrauens) neben Sie setzen.

Richterliche Belehrung

Ihre Vernehmung beginnt der Richter oder die Richterin mit einer Belehrung über Ihre Rechte und Pflichten. Dies gehört zum üblichen Verfahren, zu dem der Richter oder die Richterin vor jeder Zeugenaussage verpflichtet ist. So werden Sie zunächst auf Ihre unbedingte Wahrheitspflicht hingewiesen. Falschaussagen vor Gericht sind strafbar. Der Richter oder die Richterin wird Sie anschließend zu Ihrer Person befragen, also nach Ihrem Namen, Ihrem Alter, Ihrem Beruf, Ihrem Wohnort und ob Sie mit dem Angeklagten verwandt sind.

Vernehmung zur Sache

Dann wird Sie der Richter oder die Richterin auffordern, im Zusammenhang zu berichten, was Sie von dem Vorfall noch wissen. Jetzt sollten Sie nochmals alles vollständig berichten, woran Sie sich erinnern, damit sich das Gericht einen eigenen Eindruck von Ihrer Wahrnehmung des Geschehens verschaffen kann. Wenn Sie etwas nicht mehr genau wissen, dann sollten Sie das unbedingt sagen. Danach werden Ihnen weitere Fragen gestellt.

Verlesung von Aussagen

Möglicherweise werden Ihnen Passagen aus Ihren polizeilichen Aussagen vorgehalten. Der Begriff „vorhalten“ hat unter Juristen und Juristinnen keinen negativen Beigeschmack. Darunter wird lediglich verstanden, dass Ihnen schriftlich vorliegende Aussagen vorgelesen werden. Dies geschieht, um Ihre Erinnerung aufzufrischen oder um Details aufzuklären.

Mündlichkeitsgrundsatz

Möglicherweise kommt es bei der gerichtlichen Befragung auch zu Wiederholungen. Das ist normal und bedeutet nicht, dass Ihnen nicht zugehört oder nicht geglaubt wird. Aber Details – in welcher Hand hielt der Täter die Flasche? Wie viele Sekunden vergingen zwischen dem klirrenden Geräusch und dem Schlag? – spielen in der juristischen Beurteilung oftmals eine große Rolle, denn das Gericht muss sich ein eigenes Bild von der Tat machen. Hinzu kommt ein formaler Grund: Grundsätzlich kann das Gericht nur Zusammenhänge berücksichtigen, die in der Hauptverhandlung zur Sprache kommen.

Neben dem Gericht haben alle Verfahrensbeteiligten das Recht, Fragen zu stellen, also die Staatsanwaltschaft, die Verteidiger oder Verteidigerinnen der Angeklagten, aber auch Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt.

Das mag Ihnen unter Umständen unangenehm sein, insbesondere wenn die Verteidigung versucht, Sie in Widersprüche zu verwickeln. Versuchen Sie, sich nicht aus der Ruhe bringen zu lassen. Wenn Sie sich von der Verteidigung schlecht behandelt fühlen oder den Eindruck haben, beleidigt zu werden, wenden Sie sich an den Richter oder die Richterin. Auch wenn Sie eine Pause benötigen, können Sie das unbesorgt sagen. Das Gericht ist auch dazu da, Sie zu schützen. Wenn Sie sich zum Anschluss als Nebenkläger entschieden haben, haben Sie ja auch noch Ihren Anwalt oder Ihre Anwältin, der bzw. die gegebenenfalls eingreifen kann.

Alles in allem läuft das Verfahren in einem Gerichtssaal anders ab, als Sie es vielleicht aus dem Fernsehen kennen. So gibt es keinen Zeugenstand, und erst am Ende Ihrer Vernehmung wird darüber entschieden, ob Sie vereidigt werden oder nicht. Als Betroffener bzw. Betroffene einer Straftat werden Sie in aller Regel nicht vereidigt. Nachdem Sie Ihre Aussage gemacht haben, können Sie sich entweder ins Publikum oder neben Ihren Anwalt bzw. Ihre Anwältin setzen. Sie können auch den Gerichtssaal verlassen und sich hinterher von Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin berichten lassen, wie das Verfahren weiter verlaufen ist.

Wer darf fragen?

Fürsorge des Gerichts

Vereidigung nur im Ausnahmefall

Was ist eine Nebenklage?

Als Betroffener bzw. Betroffene einer Gewalttat können Sie im Strafverfahren eine aktive Rolle einnehmen, indem Sie sich für eine Nebenklage entscheiden und durch einen Anwalt oder eine Anwältin vertreten lassen.

Durch die Nebenklage werden Sie zu einem/einer mit besonderen Rechten ausgestatteten Verfahrensbeteiligten. Theoretisch

Aktive Rolle durch Nebenklage

Auch ohne Anwalt möglich

können Sie allein als Nebenkläger oder Nebenklägerin auftreten, aber es empfiehlt sich, Anwälte oder Anwältinnen mit der Vertretung zu beauftragen. Sie werden Nebenklagevertreter bzw. Nebenklagevertreterin genannt.

Entscheidung durch Gericht

Ihren Antrag, sich einem Strafverfahren als Nebenkläger oder Nebenklägerin anschließen zu wollen, können Sie jederzeit beim zuständigen Gericht stellen. Es wird aber erst entschieden, wenn die Eröffnung eines Hauptverfahrens beschlossen worden ist.

Erweitertes Auskunftsrecht

Wird der Antrag zugelassen, kann Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin Akteneinsicht nehmen und Anträge zu den Ermittlungen stellen. Damit stehen Ihnen mehr Möglichkeiten zur Verfügung, etwas über die polizeilichen Ermittlungen oder die Motivation der Täter oder Täterinnen zu erfahren, auch wenn diese von ihrem Recht auf Verweigerung der Aussage Gebrauch machen.

Anwesenheitsrecht für Ihren Anwalt

Im Prozess vertritt die Nebenklagevertretung Ihre Interessen. Während der Gerichtsverhandlung sitzt Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin neben der Staatsanwaltschaft. Die Nebenklagevertretung hat das Recht, Fragen an die Angeklagten zu richten, Beweisangebote zu stellen oder Sachverständige und auch Richter oder Richterinnen abzulehnen. Ihre Vertretung kann Sie unterstützen, wenn Sie Ihre Aussage machen, und vor unzulässigen oder beleidigenden Fragen der Verteidiger oder Verteidigerinnen der Angeklagten schützen.

Anwesenheitsrecht im Gericht

Normalerweise werden Zeugen oder Zeuginnen erst nach der Vernehmung der Angeklagten in den Gerichtssaal gelassen. Als Nebenkläger oder Nebenklägerin haben Sie das Recht, die Verhandlung von Anfang an zu verfolgen. Oft entscheiden sich Betroffene trotzdem, bis zur eigenen Zeugenaussage außerhalb des Gerichtssaals zu bleiben. Die eigene Aussage kann dadurch an Glaubhaftigkeit gewinnen, da sie ohne Kenntnis der Aussagen der Täter oder Täterinnen gemacht wird. Dies sollten Sie mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin im Vorfeld besprechen.

Rechtsmittel

Zum Abschluss kann Ihre Vertretung ein Plädoyer halten und - sollte dies als sinnvoll angesehen werden - ein Strafmaß fordern. Bei Nichtverurteilung der Angeklagten wegen eines nebenklagefähigen Deliktes (s. u.) können Rechtsmittel gegen ein Urteil eingelegt werden. Ebenso können Sie gegen die Entscheidung des Gerichts vorgehen, wenn dieses es ablehnt, die Anklage der Staatsanwaltschaft zuzulassen.

Voraussetzungen für eine Nebenklage

Eine Nebenklage ist insbesondere möglich bei Körperverletzungs- und Tötungsdelikten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Bei Beleidigung und Raubdelikten, die nicht zu schweren Verletzungen geführt haben, ist eine Nebenklage möglich, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat zur Wahrnehmung der eigenen Interessen geboten erscheint (Paragraf 395 Abs. 3 Strafprozessordnung). Bei den Delikten Nötigung und Bedrohung ist eine Nebenklage nicht zulässig.

Waren die Täter bzw. Täterinnen noch nicht 18 Jahre alt, findet das Jugendstrafrecht Anwendung. Hier ist eine Nebenklage nur in Fällen möglich, in denen ein Verbrechen mit besonders schweren Tatfolgen vorliegt (Paragraf 80 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz). In Verfahren gegen Heranwachsende, also Jugendliche im Alter von 18 bis 21 Jahren, ist eine Nebenklage zulässig, auch wenn hier das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Das gilt grundsätzlich auch in Verfahren, in denen sowohl Jugendliche als auch Heranwachsende angeklagt sind. Die Befugnisse einer Nebenklage sind dann aber in der Regel auf den Verfahrensteil gegen die Heranwachsenden beschränkt.

Um eine Nebenklage erfolgreich zu führen, sollten Sie einen Anwalt oder eine Anwältin beauftragen, der oder die Erfahrung in Nebenklageverfahren hat und sich mit rechtsmotivierten Straftaten auskennt. Sie können so nicht nur während der Gerichtsverhandlung Ihre Interessen besser zur Geltung bringen. Bereits im Ermittlungsverfahren kann Ihr Anwalt bzw. Ihre Anwältin Sie zum Beispiel bei ihrer Zeugenaussage bei der Polizei begleiten.

Delikte mit Nebenklagebefugnis

Nebenklage bei Jugendverfahren

Anwaltliche Vertretung sinnvoll

Wer trägt die Anwaltskosten?

Kosten nur bei Freispruch

Wenn Angeklagte in einem Strafprozess verurteilt werden, müssen sie in der Regel sämtliche Verfahrens- und Anwaltskosten tragen. Werden die Angeklagten freigesprochen, so haben Sie als Nebenkläger bzw. Nebenklägerin unter Umständen Ihre Anwaltskosten selbst zu finanzieren. Kosten können entstehen bei der Beratung und der Vertretung durch Ihren Anwalt oder Ihre Anwältin im Vorfeld der Gerichtsverhandlung und in der Hauptverhandlung.

Keine Kosten bei Beordnung

Bei Straftaten mit einer Mindeststrafandrohung von einem Jahr, bei denen schwere Verletzungen verursacht wurden, oder aber, wenn es sich um eine verletzte Person unter 18 Jahren handelt und die Tatfolgen schwer waren, muss das Gericht auf Antrag eine Nebenklagevertretung beordnen. In diesen Fällen fallen keine Kosten für Sie an.

Kompetenz entscheidend

In allen anderen Fällen sollten Sie für die Nebenklage einen Anwalt oder eine Anwältin wählen, der oder die fachlich kompetent und in der Lage ist, Ihnen das mögliche Kostenrisiko im Vorfeld klar und für Sie nachvollziehbar zu bestimmen. Auch bei dieser Wahl ist Ihnen die OBR behilflich.

Prozesskostenhilfe

Grundsätzlich können Sie in einem Strafverfahren finanzielle Hilfe in Form von Prozesskostenhilfe erhalten,

- wenn Sie aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Kosten nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können;
- wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist;
- wenn Sie Ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen das nicht zuzumuten ist.

Mögliche Rückforderung

Die Frage, ob Sie Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen können oder nicht, wird im Vorfeld geprüft. Sie müssen dazu ein Formular ausfüllen, das Sie von der OBR oder einer Anwaltskanzlei bekommen können. Zu beachten ist: Das Gericht kann vier Jahre lang nach der rechtskräftigen Entscheidung überprüfen, ob

eine Änderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist, und verlangen, dass Sie die verauslagten Kosten erstatten.

Für die Inanspruchnahme einer kostenlosen anwaltlichen Erstberatung können Sie sich an den Weißen Ring wenden, einer bundesweiten Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer. Diese Organisation bietet für Opfer von Straf- und Gewalttaten sogenannte Beratungsschecks an. Damit können Sie sich einen Anwalt oder eine Anwältin Ihrer Wahl suchen, die entstehenden Kosten kann die Anwaltskanzlei dann beim Weißen Ring abrechnen. Um diese Hilfe für eine Erstberatung zu erhalten, müssen Sie Kontakt mit dem örtlichen Verband des Weißen Rings aufnehmen. Die Adresse erfahren Sie auf der Internetseite des Weißen Rings. Bei geringem Einkommen können Sie auch einen sogenannten Beratungshilfeschein beim zuständigen Gericht beantragen. Mit dem Beratungshilfeschein können Sie dann zu einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin Ihrer Wahl gehen. Der Anwalt darf dann höchstens 15 Euro von Ihnen verlangen.

Sie sollten außerdem Ihren Anwalt oder Ihre Anwältin darauf hinweisen, dass der Deutsche Anwaltverein (DAV) eine Stiftung unterhält („Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“), bei der ein Antrag auf Kostenübernahme der Anwaltskosten gestellt werden kann. Dies muss allerdings durch die Anwaltskanzlei, die Sie vertritt, erfolgen. Die Kontaktdaten finden Sie im Anhang.

Die Fragen der Nebenklage, des Kostenrisikos und der verschiedenen Möglichkeiten, Unterstützung zu erhalten, können Sie auch mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der OBR erörtern.

Beratungshilfen

Fonds des DAV

Wir unterstützen Sie

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Zivil- und Strafprozess

Grundsätzlich ist zwischen einem Strafprozess und einem Zivilprozess zu unterscheiden. In einem Strafprozess klagt der Staat in Form der Staatsanwaltschaft gegen die Täter bzw. Täterinnen, denen vorgeworfen wird, gegen die Rechtsordnung verstoßen zu haben. In einem Zivilprozess geht es darum, dass Bürger oder Bürgerinnen ihre Verhältnisse untereinander klären und eventuelle Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche durchsetzen. Für Strafverfahren und Zivilverfahren sind unterschiedliche Gerichte zuständig. Den Verfahren liegen andere Gesetze mit unterschiedlichen Verfahrensvorschriften und Beweisregeln zugrunde.

Klage im Zivilprozess

Es wird vielfach empfohlen, vor einer zivilrechtlichen Klage zunächst eine strafrechtliche Verurteilung der Täter oder Täterinnen abzuwarten, da die im Urteil des Strafgerichts enthaltenen Feststellungen zum Tatverlauf helfen können, einen Anspruch vor einem Zivilgericht zu begründen.

Adhäsionsverfahren

Allerdings gibt es für Betroffene von Straf- und Gewalttaten die Möglichkeit, schon in einem Strafprozess zivilrechtliche Ansprüche (Zahlung von Schadensersatz oder Schmerzensgeld) geltend zu machen, wenn der Täter oder die Täterin zum Tatzeitpunkt mindestens 18 Jahre alt war. Dies nennt man Adhäsions- oder Anhangsverfahren.

Antrag notwendig

Ein Adhäsionsverfahren muss beim Gericht beantragt werden, was Sie theoretisch selbst tun können. In der Praxis sollten Sie das Für und Wider eines Adhäsionsverfahrens mit Ihrer anwaltlichen Vertretung besprechen und - falls Sie sich dafür entscheiden - von Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin begründen lassen.

Kostenrisiko beachten

Auch die Frage, ob Sie nach einem Strafverfahren ein Zivilverfahren gegen die Täter bzw. Täterinnen anstrengen sollten, ist eine Frage, die Sie mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin in Ruhe erörtern und entscheiden sollten. Dabei ist besonders das nicht unerhebliche Kostenrisiko auf Ihrer Seite zu beachten.

Grundsätzlich geht es in einem Zivilverfahren darum, dass Sie in Form einer Klage Ihre Ansprüche gegen die Täter oder Täterinnen geltend machen. Gelingt Ihnen das, erlangen Sie durch das Urteil des Zivilgerichts zunächst einen Rechtstitel, der gegen die Täter oder Täterinnen vollstreckt werden muss, wenn diese nicht freiwillig zahlen. Dies bedeutet auch, dass sowohl die Verfahrenskosten sowie Ihre Anwaltskosten von den Tätern oder Täterinnen bezahlt werden müssen. Allerdings scheidet eine Vollstreckung häufig daran, dass die Gegenseite nicht zahlungsfähig ist. Damit können Sie im Rahmen eines Zivilverfahrens trotz Rechtstitel in die Situation geraten, nicht nur auf Ihren Anwaltskosten, sondern auch noch auf einem Teil der angefallenen Verfahrenskosten (z. B. Kosten für Gutachten) sitzen zu bleiben.

Es gibt auch für Zivilverfahren die Möglichkeit, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen. Voraussetzungen dafür sind, dass Ihre Klage gegen die Täter oder Täterinnen „Aussicht auf Erfolg“ hat und Sie nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügen, um die Klage zu erheben.

Eine Beratung mit einem zivilrechtlich erfahrenen Anwalt oder einer Anwältin und eine Chancen-Nutzen-Abwägung sind insgesamt zu empfehlen.

Ansprüche geltend machen

Eingeschränkte Prozesskostenhilfe

Chancen-Nutzen-Abwägung

Täter-Opfer-Ausgleich

Außergerichtliche Einigung

Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist eine außergerichtliche Einigung. In ihr wird mithilfe einer neutralen Vermittlung versucht, zwischen Opfern und Tätern oder Täterinnen eine Wiedergutmachung des Schadens, zum Beispiel in Form eines Schmerzensgeldes, auszuhandeln. Bei Straftaten wie Beleidigung, Nötigung, Sachbeschädigung und Körperverletzung kann die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren vorläufig einstellen und an eine entsprechende Schlichtungsstelle weiterleiten.

Wiedergutmachungsvereinbarung

Ist die Einigung zwischen den Tätern oder Täterinnen und den Betroffenen der Straftat in den Augen der Staatsanwaltschaft erfolgreich verlaufen, wird das Ermittlungsverfahren in minder schweren Fällen endgültig eingestellt. Ansonsten wirkt sich eine Einigung strafmildernd aus. Sollte der Täter-Opfer-Ausgleich scheitern, dann wird das Ermittlungsverfahren gegen die Täter bzw. Täterinnen wieder aufgenommen.

Verlauf

In der Regel werden in der Schlichtungsstelle zuerst getrennte Gespräche mit dem oder der Betroffenen und mit den Beschuldigten geführt, um deren Erwartungen und Ziele zu klären und ein Ausgleichsgespräch vorzubereiten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Person Ihres Vertrauens mitnehmen können. Dies kann auch eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der OBR sein. Sie brauchen daher nicht zu befürchten, bei einem Täter-Opfer-Ausgleich allein und ohne Unterstützung mit dem Täter oder der Täterin konfrontiert zu werden. Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist gegen Ihren Willen nicht möglich.

Vorteile

Selbstverständlich muss auch die andere Seite die Bereitschaft zur Klärung des Konflikts mitbringen. Sie sollten für sich genau prüfen, ob Sie einem solchen Verfahren zustimmen wollen. Grundsätzlich kann ein Täter-Opfer-Ausgleich für die Betroffenen sehr positiv sein, weil eine andere Form der Auseinandersetzung mit den Tätern oder Täterinnen möglich ist als in einem Strafverfahren; außerdem kann schnell und unbürokratisch über eine Entschädigung für Sie entschieden werden.

In der Praxis allerdings haben sich viele rechtsmotivierte Gewalttaten für einen Täter-Opfer-Ausgleich als eher ungeeignet erwiesen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Täter oder Täterinnen keine Einsicht in das von ihnen begangene Unrecht zeigen, weil ihre Haltung ideologisch begründet ist und durch ihr rechtes Umfeld gestützt wird.

Sie sollten sich als Opfer einer rechtsmotivierten Straf- oder Gewalttat daher nicht vorschnell auf das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs einlassen, sondern genau die besonderen Voraussetzungen prüfen. Auch hier bieten Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der OBR Beratung an.

Nachteile

Voraussetzungen genau prüfen

Entschädigungszahlungen durch das Bundesamt für Justiz

Fonds für Opfer rechter Gewalt

Sie können noch einen anderen Weg beschreiten, um eine Entschädigungszahlung zu erhalten. Seit dem 1. Januar 2007 verfügt das Bundesamt für Justiz über einen vom Deutschen Bundestag eingerichteten Fonds, um Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt schnell und unbürokratisch zu entschädigen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Personen, die durch eine antisemitisch, rassistisch oder rechtsmotivierte Gewalttat gesundheitliche Schäden erlitten haben, Hinterbliebene von Todesopfern solcher Angriffe sowie sogenannte Nothelfer, also Personen, die bei der Abwehr eines solchen Übergriffs auf Dritte verletzt wurden. Als Übergriff gilt dabei nicht nur eine Körperverletzung oder Ähnliches, sondern auch Fälle von Bedrohung oder Ehrverletzung. Eine Zahlung bei Sachschäden ist nicht möglich.

Voraussetzungen

Voraussetzung für eine erfolgreiche Antragsstellung ist, dass die Straftat mit hoher Wahrscheinlichkeit aus antisemitischen, rassistischen oder rechten Motiven erfolgte. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die Täter oder Täterinnen ermittelt wurden. Der Angriff muss allerdings angezeigt worden sein.

Inhalt des Antrags

Der Antrag muss eine präzise Schilderung des Vorfalls enthalten - mit Angaben zum Tatort, der Tatzeit und Hinweisen auf eine rechte Tatmotivation. Die erlittenen Verletzungen sollten ebenfalls deutlich dargestellt werden. Empfehlenswert ist es, Atteste und - gegebenenfalls - Arztrechnungen sowie Fotos sichtbarer Verletzungen dem Antrag beizufügen.

Abtretung des Schmerzensgeldanspruchs

Mit der Antragsstellung erteilen Sie als geschädigte Person dem Bundesamt für Justiz die Einwilligung, Akteneinsicht bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht zu nehmen, um die Angaben zu überprüfen. Außerdem treten Sie als antragsstellende Person Ihren Schmerzensgeldanspruch gegenüber den Tätern oder Täterinnen in der Höhe der bewilligten Summe an das Bundesamt für Justiz ab. Mit anderen Worten: Wenn Ihr Antrag erfolgreich ist

und Sie eine bestimmte Summe vom Bundesamt als Entschädigung erhalten, wird das Bundesamt wiederum versuchen, diesen Betrag gegenüber den Tätern oder Täterinnen einzuklagen.

Es ist prinzipiell auch nach Gewährung einer Entschädigung für Sie möglich, im Wege einer Zivilklage einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen die Täter oder Täterinnen geltend zu machen. Sinnvoll ist dieser Weg nur, wenn Sie der wohlbegründeten Auffassung sind, eine höhere Summe erhalten zu können, und bereit sind, das Kostenrisiko zu tragen.

Ein Antrag beim Bundesamt für Justiz kann unmittelbar nach der Tat gestellt werden. Unter Umständen ist es jedoch ratsam, ein Gerichtsverfahren abzuwarten. Dies gilt insbesondere, wenn erwartet werden kann, dass die Tatmotivation vor Gericht stärker herausgearbeitet werden wird. Den Zeitpunkt der Antragsstellung sollten Sie mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der OBR besprechen. Sie sind Ihnen auch beim Stellen eines Antrags behilflich. Die Anschrift des Bundesamts für Justiz finden Sie im Anhang.

Zivilklage möglich

Zeitpunkt der Antragsstellung

CURA - Fonds für Opfer rechter Gewalt

Schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfe bietet der Fonds für Opfer rechter Gewalt CURA der Amadeu-Antonio-Stiftung. Hier können formlose schriftliche Anträge gestellt werden, zum Beispiel für nicht gedeckte Anwaltskosten, notwendige medizinische Behandlungen oder finanzielle Notsituationen, die durch den Angriff entstanden sind. Allerdings sind die Mittel des Fonds beschränkt. Die Adresse des Opferfonds finden Sie im Anhang.

Schnelle und unbürokratische Hilfe

Das Opferentschädigungsgesetz

Übernahme von Arztkosten

Wenn Ihnen durch einen Angriff Verletzungen zugefügt worden sind, aufgrund derer Sie auch in Zukunft medizinische Leistungen benötigen werden, können Sie einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) stellen. Das ist sinnvoll, wenn Sie beispielsweise Schäden an Zähnen erlitten haben, Ihre Brille beschädigt wurde oder Sie seit dem Angriff körperliche Einschränkungen haben, die vermutlich über die nächsten Jahre bestehen bleiben.

Keine Sachschäden, kein Schmerzensgeld

Wenn Ihr Antrag positiv entschieden wird, übernimmt das Amt für Soziales und Versorgung für die kommenden Jahre sämtliche Kosten, die für die medizinische Behandlung anfallen, also zum Beispiel die Anfertigung einer neuen Brille oder den Aufenthalt in einer Reha-Klinik. Der Antrag nach dem OEG ersetzt allerdings keinen Antrag auf Schmerzensgeld, ebenso wenig kommen Leistungen nach dem OEG für materielle Schäden auf.

Antragsberechtigte

Einen Antrag können alle stellen, die Opfer einer Körperverletzung, eines Brand- oder Sprengstoffanschlags geworden sind oder vorsätzlich vergiftet wurden. Auch wer die Verletzung bei der Abwehr eines Angriffs erlitten hat, ist anspruchsberechtigt. Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, Bürger und Bürgerinnen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Menschen, die sich „rechtmäßig“ in Deutschland aufhalten, können Leistungen erhalten.

Besonderheiten für Flüchtlinge

In einigen Fällen sind Flüchtlinge aufgrund ihres Aufenthaltsstatus von einem Leistungsanspruch ausgeschlossen. Allerdings haben die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen einen gewissen Ermessensspielraum. Deshalb sollte zunächst immer ein Antrag gestellt werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der OBR können Sie bei der Antragsstellung unterstützen. Die Adressen der Versorgungsamter, die die Anträge entgegennehmen, finden Sie im Anhang.

Mögliche Folgen eines Angriffs

Körperliche Verletzungen eines Angriffs sind in der Regel gut sichtbar, werden deshalb wahrgenommen und behandelt. Aber selbst wenn der Körper unverletzt geblieben ist, hat eine Gewalterfahrung oft weitere Folgen. Meist kommt ein Angriff völlig unerwartet. Wenn die Täter oder Täterinnen von einem abgelassen haben, heißt das nicht, dass damit alles überstanden ist. Bei vielen Menschen wirkt ein Angriff nach: Sie haben körperliche Schäden erlitten, und manchmal ist auch die Psyche beschädigt.

Die Folgen, die eine Gewalttat hinterlässt, sind bei jeder Person unterschiedlich. Manche Menschen können nach einem Angriff nicht mehr gut schlafen oder sind sehr reizbar und leiden unter Albträumen, Schreckhaftigkeit oder Erschöpfung. Andere meiden den Tatort und bewegen sich nicht mehr selbstverständlich durch ihren Wohnort. Viele müssen immer wieder an den Vorfall denken oder haben einfach Angst. Nicht selten bedeutet die Gewalterfahrung für die Betroffenen sowie für ihnen nahestehende Personen einen radikalen Einschnitt in ihr bisheriges Leben.

Auch wenn viele das Gefühl haben, sich selbst nicht mehr wiederzuerkennen oder „verrückt“ zu werden, sind diese Reaktionen ganz normal. Sie sind ein Schritt, um das Erlebte zu bearbeiten und besser mit der Gewalterfahrung umgehen zu können. Durch die erlebte Gewalttat wird das subjektive Sicherheitsempfinden erheblich gestört. Die Täter oder Täterinnen senden eine deutliche Botschaft an die Betroffenen. Sie geben ihnen zu verstehen, dass sie nicht erwünscht sind und den Ort verlassen sollen. Im schlimmsten Fall sprechen sie ihnen das Recht zu leben ab. Diese Botschaften werden von den Betroffenen, ihrem Umfeld und einem potenziell ebenfalls betroffenen Personenkreis in der Regel klar verstanden.

Viele Menschen, die von rechtsmotivierter Gewalt betroffen sind, haben schon andere Erfahrungen von Diskriminierung gemacht. Ob als Punker in einem von Rechten dominierten Dorf oder als Asylbewerberin in einer Stadt: Die Gewalttat ist oft nur die „Spitze des Eisbergs“ alltäglicher Erfahrungen von Rassismus und Ausgrenzung. Dies erschwert es, einen Angriff zu verarbeiten.

Psychische Folgen

Ein Einschnitt ins Leben

Gestörtes Sicher- heitsempfinden

Oft nur die „Spitze des Eisbergs“

Auch frühere Gewalterfahrungen oder die Geschichte der eigenen Flucht werden häufig durch einen Angriff aktualisiert und machen es schwieriger, das gewohnte Leben fortzusetzen.

Über die eigenen Empfindungen reden

Auch wenn Sie das Erlebte so schnell wie möglich vergessen wollen, kann es trotzdem wichtig sein, darüber zu reden. Vielen Menschen hilft es, wenn sie jemanden finden, mit dem sie ihre Situation besprechen können. Das können zum Beispiel Freunde und Freundinnen oder Verwandte sein. Manchmal ist es aber auch einfacher, jemanden aufzusuchen, die bzw. der gerade nicht aus dem eigenen Umfeld kommt, um über alles offen sprechen zu können. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der OBR stehen dafür zur Verfügung.

Sich Zeit nehmen

Oft ist es wichtig, sich die Zeit zu nehmen, um die Erfahrung der erlebten Gewalt zu verarbeiten. Gleichzeitig sollten Sie sich aber auch bewusst wieder Aktivitäten vornehmen, die vor dem Angriff eine Rolle in Ihrem Leben gespielt haben und Ihnen Freude machen. Meistens werden dann nach einigen Wochen die Erinnerungen an den Angriff schwächer, der Alltag rückt wieder mehr in den Vordergrund, und die Ängste lassen nach.

Professionelle Hilfe

Wenn Sie sich jedoch noch Wochen nach dem Angriff so fühlen, als wäre er gerade erst passiert, wenn sie die Bilder daran nicht loswerden oder andere Veränderungen an sich bemerken, sollten Sie sich professionelle Hilfe holen, damit sich keine dauerhafte Störung entwickelt. Jeder sieht die körperlichen Folgen, die ein Angriff bei Ihnen hinterlassen hat, psychische Verletzungen sind weniger sichtbar, müssen aber genauso behandelt und geheilt werden. Wir können Sie an erfahrene Personen vermitteln, die mit Ihnen Wege und Möglichkeiten besprechen, um mit der Angst und anderen Beschwerden umzugehen.

Öffentlichkeit herstellen

Eine Strafanzeige gegen die Täter und Täterinnen wird das Problem rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt alleine nicht lösen. In Städten oder Dörfern, an Schulen oder am Arbeitsplatz weigern sich viele Menschen, Gewalt als gesellschaftliches Problem überhaupt wahrzunehmen. Öffentlichkeitsarbeit kann aufklären, sensibilisieren und Diskussionen anstoßen.

Die Form der Öffentlichkeitsarbeit und der Zeitpunkt sollten von allen Beteiligten bewusst gewählt werden. Mittel und Wege, die Öffentlichkeit zu erreichen, gibt es viele - von der Pressemitteilung oder einem Leserbrief, über eine Infoveranstaltung oder einem Infostand bis zu einer Kundgebung oder Demonstration.

Wenn Sie sich für eine öffentliche Berichterstattung entscheiden und die Presse über Ihre Erfahrungen schreibt, dann können Sie der verbreiteten Position entgegenreten, es gäbe gerade in Ihrer Stadt gar kein Problem politisch rechtsmotivierter Gewalt.

Was sich eignet, müssen Sie entscheiden. Überlegen Sie sich folgende Punkte: Was soll erreicht werden? Wer soll angesprochen werden? Wollen Sie mit Journalisten und Journalistinnen sprechen? Mit wem wollen Sie zusammenarbeiten (mit der Gewerkschaft, einer Flüchtlingsinitiative, einer linken Gruppen, der Kirche, Parteien oder dem örtlichen Bündnis gegen Rechts)?

Unterstützung und Beratung zur Öffentlichkeitsarbeit erhalten Sie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der OBR. Sie sollten sich gegebenenfalls auch anwaltlich beraten lassen, wann und in welcher Form Schilderungen zum Angriff gegenüber der Presse sinnvoll sind bzw. welche Schwierigkeiten damit verbunden sein können.

Diskussionen anstoßen

Öffentlichkeitsarbeit

Was soll erreicht werden?

Wir beraten Sie

Anhang: Mustervorlagen

Die Strafanzeige

Absender mit ladungsfähiger Anschrift
Ort, Datum

An die Staatsanwaltschaft / Polizei XXX
Adresse

Strafanzeige gegen Unbekannt / gegen XYZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen Unbekannt / gegen XYZ wegen der Straftat am 15.10.2014.

Am 15.10.2014 kam ich um 18:30 Uhr mit dem Zug aus Köln in Oberhausen an. Auf dem Bahnsteig standen zwei Männer, die ich ihrem Aussehen nach der rechten Szene zuordnen würde. Als die Männer mich sahen, kamen sie sofort auf mich zu und beschimpften mich mit Worten wie „Sch... Ausländer. Du hast hier nichts zu suchen“. Ich ließ mich nicht auf einen Wortwechsel ein und ging etwas schneller, um von dem Bahnsteig wegzukommen. Einer der Männer rannte mir hinterher und schubste mich, sodass ich stürzte. Beide Männer grölten dabei rassistische Parolen und rannten dann weg.

Die Männer waren zwischen 20 und 30 Jahre alt und ca. 175 bis 180 cm groß. Der, der mich geschubst hat, hatte eine Glatze und trug Jeans und eine schwarze Jacke. Er war stämmig gebaut und sah aus, als wenn er oft Sport macht. Der andere Mann war etwas kleiner und dünner und hatte sehr kurzes dunkelbraunes Haar. Er trug ein dunkles T-Shirt mit einem weißen Schriftzug vorne. Die Videokamera am Bahnhof müsste die beiden aufgezeichnet haben. Außerdem könnte der Zugbegleiter den Vorfall beobachtet haben, da er vor mir aus dem Zug gestiegen war und sich auf den Bahnsteig gestellt hatte. Auch eine ältere Frau auf dem Bahnsteig war Augenzeugin. Sie kam zu mir und fragte, ob sie mir helfen könne. Leider habe ich vergessen, mir ihren Namen zu notieren, da ich so schnell wie möglich weg wollte.

Mein Arzt stellte am nächsten Morgen fest, dass ich mir bei dem Sturz den rechten Daumen gebrochen habe.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

Anlage: Ärztliches Attest

Hinweis: Für eine Strafanzeige gibt es keine gesetzlichen Formvorschriften. Sie sollten einfach sachlich schildern, was vorgefallen ist, und die Beweismittel angeben. Halten Sie sich an die Faustregel: Wer? Was? Wo? Womit? Warum?

Antrag auf Beschränkung der Angaben

Absender mit Anschrift
Ort, Datum

An die Staatsanwaltschaft / Polizei XXX
Adresse

Antrag auf Beschränkung der Angaben gem. § 68 Abs. 2 und 5 StPO
Vorgangsnummer/Aktenzeichen

Es wird beantragt, dass statt der Wohnanschrift die ladungsfähige Anschrift

Vorname, Name
Straße
Postleitzahl, Ort

zu den Akten genommen wird. Dies umfasst ausdrücklich die Änderung/Überschreibung/Schwärzung der Wohnanschrift in Schriftstücken, die bereits in der Akte sind, beispielsweise Strafanzeige, Zeugenvernehmung, Krankenhausbriefe etc.

Begründung:

Jedem Zeugen ist es gestattet, eine von seiner Wohnanschrift abweichende ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass er selbst oder Personen seines Umfeldes gefährdet sind oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt wird (§ 68 Abs. 2 StPO).

Dieses Recht besteht auch nach Abschluss der Zeugenvernehmung.

Ein begründeter Anlass zur Sorge im Sinne von § 68 Abs. 2 besteht insofern, als es sich bei der Körperverletzung um eine rechtsmotivierte Tat handelte. Die mutmaßlichen Täter gehörten offenbar der rechten Szene an und beschimpften den Geschädigten mit rassistischen Parolen. Es ist nicht auszuschließen, dass der organisierten Neonaziszene angehörige Personen den Zeugen selbst gefährden oder versuchen, auf diesen einzuwirken, wenn die Möglichkeit durch Kenntnis der Wohnanschrift besteht.

Um eine schriftliche Mitteilung über die Bewilligung des Antrags wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

Anhang: Mustervorlagen

Dienstaufsichts- beschwerde

Absender mit ladungsfähiger Anschrift
Ort, Datum

An die Polizei XXX
Adresse

Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitarbeiter der
Polizeiwache XXX-Straße, in XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Polizeibeamten, die am 15.10.2014 um 19 Uhr Dienst in der oben genannten Polizeiwache hatten. Ich wollte dort eine Anzeige stellen, weil ich zuvor auf dem Bahnsteig von zwei Mitgliedern der rechten Szene angegriffen worden war. Die Polizeibeamten erklärten mir, dass sie keinen Straftatbestand erkennen könnten, da ich keine sichtbaren Verletzungen hätte.

Ich bitte Sie, das Verhalten dienstrechtlich zu überprüfen und mir den Ausgang dieser Prüfung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

Sachstands-anfrage

Absender mit ladungsfähiger Anschrift
Ort, Datum

An die Staatsanwaltschaft / Polizei XXX
Adresse

Betr.: Sachstands-anfrage zu meiner Anzeige gegen Unbekannt vom 15.10.2014/
Tagebuchnummer oder Aktenzeichen XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am 15.10.2014 eine Anzeige gegen Unbekannt gestellt. Leider habe ich bis heute nichts vom Fortgang des Verfahrens gehört.

Ich möchte Sie bitten, mir den Stand der Ermittlungen mitzuteilen

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung

Absender mit ladungsfähiger Anschrift
Ort, Datum

An die Staatsanwaltschaft XXX
Adresse

Betr.: Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung vom XXX / Aktenzeichen XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt lege ich Beschwerde ein. Ich habe die beiden Täter, die mich am Bahnsteig angegriffen hatten, bei meinen regelmäßigen Bahnfahrten noch zweimal in der Nähe des Bahnhofs gesehen. Sie scheinen sich dort öfter aufzuhalten.

Außerdem habe ich den Zugbegleiter der Bahn erneut getroffen. Er hat mir bestätigt, dass er den Angriff gegen mich bezeugen kann. Die Polizei hat sich bis heute nicht bei ihm gemeldet.

Mit seinem Einverständnis teile ich Ihnen seinen Namen und seine Adresse mit: XXX.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

Hinweis: Bei einer Einstellungsbeschwerde müssen Sie keine besondere Form einhalten. Die Beschwerdefrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Da die Staatsanwaltschaft Ihre Anzeige schon geprüft hat, müssen Sie den Sachverhalt nicht wiederholen. Sie sollten neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringen.

Anhang: Kontaktadressen

Beratungsstellen für Betroffene rechtsextremer und rassistischer Gewalt

Opferberatung Rheinland (OBR)
c/o IDA-NRW
Volmerswerther Straße 20
40221 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 15 92 55 66
info@opferberatung-rheinland.de
www.opferberatung-rheinland.de
➤ Zuständig für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln

Back Up
Königswall 36
44137 Dortmund
Tel. 02 31 / 53 20 09 40
contact(@)backup-nrw.org
www.backup-nrw.org
➤ Zuständig für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster

Bundesamt für Justiz

Referat III 2
53094 Bonn
Tel. 02 28 / 9 94 10 52 88

Opferfonds CURA

Amadeu-Antonio-Stiftung
Linienstraße 139
10115 Berlin
Tel. 0 30 / 24 08 86 10
cura@amadeu-antonio-stiftung.de
www.opferfonds-cura.de/ueber-cura

Deutscher Anwaltverein (DAV)

Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt
Littenstraße 11
10179 Berlin
Tel. 0 30 / 7 26 15 20
dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

Weisser Ring e. V.

Landesbüro NRW / Rheinland
Tel. 0 24 21 / 1 66 22
lbnrwrheinland@weisser-ring.de
www.weisser-ring.de
➤ Zuständig für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln

Landesbüro NRW / Westfalen-Lippe
Caldenhofer Weg 138
59063 Hamm
Tel. 0 23 81 / 69 45
lbnrwestfalenlippe@weisser-ring.de
www.weisser-ring.de
➤ Zuständig für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster

Versorgungsämter

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
Dezernat Soziales und Integration
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Tel. 02 21 / 8 09-0
post@lvr.de
www.lvr.de
➤ Zuständig für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Versorgungsamt Westfalen
Von-Vincke-Str. 23-25
48143 Münster
Tel. 02 51 / 5 91-01
versorgungsamt@lwl.org
www.lwl.org
➤ Zuständig für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster

Flüchtlingsrat

Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e. V.
Geschäftsstelle
Wittener Straße 201
44803 Bochum
Tel. 02 34 / 5 87 31 56
info@frnrw.de
www.frnrw.de

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus NRW

Die Mobile Beratung unterstützt und berät alle, die sich in NRW gegen Rechtsextremismus und für Demokratie engagieren wollen. Bei Problemen und Unsicherheiten im Umgang mit rassistischen, antisemitischen oder anderen diskriminierenden Herausforderungen stellt sie Handlungssicherheit wieder her. Sie leistet Hilfe zur Selbsthilfe und versucht, vor Ort die vorhandenen Ressourcen zu aktivieren. In NRW gibt es für jeden der fünf Regierungsbezirke eine Mobile Beratung.

www.mobile-beratung-nrw.de

Regierungsbezirk Arnsberg
Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen - Gewalt Akademie Villigst
Tel. 0 23 04 / 75 51 90 oder 0 15 20 / 177 32 72
netzwerk@afj-ekvw.de
www.mbr-arnsberg.de

Regierungsbezirk Detmold
Aktuell wird für die Mobile Beratung im Regierungsbezirk Detmold ein Trägerwechsel vorbereitet. Sobald dieser Prozess abgeschlossen ist, finden Sie hier die Kontaktdaten des neuen Trägers. Wenden Sie sich in der Zwischenzeit bei Fragen bitte an die Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus unter:
info@nrwelttoffen.de

Regierungsbezirk Düsseldorf
Wuppertaler Initiative für Demokratie und Toleranz e. V.
Tel. 02 02 / 5 63 27 59
sebastian.goecke@wuppertal.de
www.wuppertaler-initiative.de

Regierungsbezirk Köln
Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus
Tel. 02 21 / 22 12 71 62
ibs@stadt-koeln.de
www.mbr-koeln.de

Regierungsbezirk Münster
mobim im Geschichtsort Villa ten Hompel
Tel. 02 51 / 4 92 71 09
kontakt@mobim.info
www.mobim.info

Landeskoordination Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW

Die Landeskoordination informiert online, telefonisch und per E-Mail über alle Aspekte von Diskriminierung, Gewalt und häuslicher Gewalt gegenüber Lesben, Schwulen, bisexuellen und trans* Menschen. Dies umfasst auch Fälle von Diskriminierung und Gewalt durch Rechtsextreme. Sie gibt zudem Auskunft über Handlungsmöglichkeiten und rechtliche Schritte sowie Beratungs- und Anlaufstellen in NRW, die zu diesen Themen arbeiten.

Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW, RUBICON
Tel. 02 21 / 2 76 69 99 55
kontakt@vielfalt-statt-gewalt.de
www.vielfalt-statt-gewalt.de

Antidiskriminierungsprojekte in NRW

Fünf Antidiskriminierungsprojekte in NRW unterstützen Betroffene bei individuellen und strukturellen Benachteiligungen und setzen sich für Gleichbehandlung ein. Sie sind praxisorientierte Anlaufstellen sowohl für betroffene Einzelpersonen als auch für in der anti-rassistischen Arbeit Tätige. Das Aufgabenspektrum reicht von der Einzelfallhilfe und Rechtsberatung über Fortbildungsangebote bis hin zur Fach- und Politikberatung sowie Öffentlichkeitsarbeit.

www.nrwgegendiskriminierung.de

Gleichbehandlungsbüro / GBB - Aachen
Mariahilfstraße 16
52062 Aachen
Tel. 02 41 / 4 01 77 78
gbb@paez-aachen.de
www.gleichbehandlungsbuero.de

Planerladen e. V.
Integrationsagentur - Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit im Handlungsfeld Wohnen
Schützenstr. 42
44147 Dortmund
Tel. 02 31 / 8 82 07 00
integration@planerladen.de
www.integrationsprojekt.net

Anti-Rassismus Informations-Centrum / ARIC-NRW e. V.
Friedenstr. 11
47053 Duisburg
Tel. 02 03 / 28 48 73
info@aric-nrw.de
www.aric-nrw.de

AntiDiskriminierungsBüro Köln/ Öffentlichkeit gegen Gewalt e. V.
Berliner Straße 97-99
51063 Köln
Tel. 02 21/ 96 47 63 00
info@oegg.de
www.oegg.de

Antidiskriminierungsbüro Südwestfalen
Integrationsagentur / VAKS e. V.
Heidenbergstr. 1c
57072 Siegen
Tel. 02 71 / 3 17 57 45
guel.ditsch@vaks.info
www.vaks.info
www.mediathek-siegen.de

Weitere Informationen zum Beratungsangebot NRW unter: www.nrwelttoffen.de

